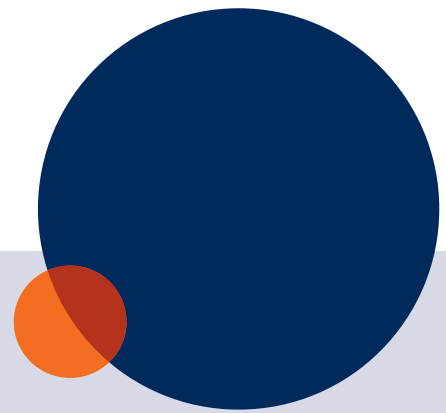




Volkshochschule als Ort der Demokratie

Hilfestellungen zum Umgang mit
antidemokratischen Äußerungen
und Gruppierungen



Impressum

vhs Deutscher
Volkshochschul-Verband

Deutscher Volkshochschul-Verband e. V. (DVV)

Königswinterer Straße 552b
53227 Bonn
www.volkshochschule.de

Erscheinungsjahr: Dezember 2017

Aktualisiert: April 2021

Erstellt vom Bundesarbeitskreis Politik – Gesellschaft – Umwelt
Evelyn Dahme (Brandenburgischer Volkshochschulverband)
Lisa Freigang (Deutscher Volkshochschul-Verband)
Ruth Jachertz (Bayerischer Volkshochschulverband)
Dr. Michael Lesky (Volkshochschulverband Baden-Württemberg)
Mareike Schams (Verband der Volkshochschulen von
Rheinland-Pfalz)
Alexander Wicker (Bildungspartner Main-Kinzig-Volkshochschule)

Cover: iStock-Fotografie-ID:615480682 | Fouque Michaël

Seite 4: iStock-Fotografie-ID:614138202 | braccio

Seite 12: iStock-Fotografie-ID:452421227 | Florin1605

Seite 14: Volkshochschule Wismar, Baudenkmal, Badstaven 20 |
Schiwago

Inhaltsverzeichnis

Volkshochschule als Ort der Demokratie	2
Volkshochschule als Veranstalterin	3
Volkshochschule als Arbeitgeberin und Auftraggeberin	12
Volkshochschule als Vermieterin	14
Anhang	
Checkliste	17
Raumnutzungsvertrag	18

Volkshochschule als Ort der Demokratie

Gesellschaftliche Diversität und Vielfalt stellen den Bildungsort Volkshochschule vor besondere Aufgaben. Diesen Aufgaben entspricht sie mit zahlreichen Angeboten im Kursprogramm (politische und kulturelle Bildung, Fortbildungen für Ehrenamtliche, Integrationskurse, Sprachkurse, etc.) sowie mit programmatischen und organisatorischen Weichenstellungen (interkulturelle Öffnung, Willkommenskultur, Diversity-Management). Die Institution Volkshochschule versteht sich als Ort der Demokratie, sie vermittelt Kompetenzen und demokratische Werte, sie stärkt den selbstbestimmten Menschen und verantwortungsbewusste Bürger*innen.¹ Doch in Diskussionsveranstaltungen und Kursen kann es immer wieder auch zu grob vereinfachenden und diskriminierenden Antworten auf Diversität und Vielfalt kommen. Die vorliegende Handreichung will sich mit dieser Herausforderung für Volkshochschulen auseinandersetzen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Offen für alle

Volkshochschule will alle Menschen ansprechen und offen für alle sein, denn „Offenheit ist Prinzip und Merkmal ihrer Arbeit: Volkshochschulen sind offen für Menschen aller sozialen Schichten und Einkommensgruppen, aller Milieus und Kulturen, für Menschen mit und ohne Behinderungen. Sie sind offen für Menschen mit unterschiedlichen und gegensätzlichen Auffassungen.“ (Deutscher Volkshochschul-Verband, Die Volkshochschule – Bildung in öffentlicher Verantwortung, 2011) Offenheit, ganzheitliche (kritische) Bildung und demokratische Ausrichtung bieten jedoch auch Angriffsflächen für populistische, extremistische und antidemokratische Gruppierungen jeglicher Couleur. Um dem vorzubeugen, kann als Grundlage eine demokratische Haltung innerhalb der Leitbildentwicklung der Volkshochschule formuliert werden.

Vorgeschlagene Ergänzung für das Leitbild:

"Die Volkshochschule orientiert sich an den demokratischen Grundwerten. Sie setzt sich für Toleranz, Offenheit und Vielfalt ein. Antidemokratischen und extremistischen Äußerungen bietet die Volkshochschule keinen Raum."

Profil zeigen und Grenzen benennen

Um ihrem Selbstverständnis als Ort der Demokratie gerecht zu werden, muss die Volkshochschule Profil zeigen und auch die Grenzen ihrer Bildungsarbeit benennen - antidemokratischen und extremistischen Äußerungen jenseits des Grundgesetzes darf sie keinen Raum bieten. Hier wird (und soll) es zwangsläufig zu Diskussionen und Auseinandersetzungen über unsere demokratische Ordnung kommen. Mitarbeiter*innen an Volkshochschulen fühlen sich jedoch häufig nicht genügend auf diese Herausforderungen vorbereitet.

Mit dieser Handreichung will der Bundesarbeitskreis Politik – Gesellschaft – Umwelt die Volkshochschule als demokratischen Bildungsort stärken und ihren Mitarbeiter*innen mehr Handlungssicherheit geben. Die Themenbereiche „Volkshochschule als Veranstalterin“, „Volkshochschule als Arbeitgeberin“ und „Volkshochschule als Vermieterin“ bieten Hinweise und Tipps für die Praxis sowie gesetzliche Grundlagen für die angesprochenen Vorgehensweisen. Diese Handreichung richtet sich an alle Mitarbeiter*innen aus Leitung, Programmplanung und Verwaltung, denn diese Herausforderung kann die Volkshochschule nur als Gesamtorganisation bewältigen.

Wichtiger Hinweis:

Die folgenden Informationen ersetzen keine rechtliche Beratung!

¹ Um die ganze Bandbreite unserer Gesellschaft abzubilden und alle Geschlechteridentitäten mit einzubeziehen wird im Folgenden die Schreibweise mit * verwendet.

Volkshochschule als Veranstalterin

Volkshochschulen können und wollen Orte der Aushandlung gesellschaftlicher Wertvorstellungen sein. Dabei kann es auch zu Auseinandersetzungen und kontrovers geführten Diskussionen kommen. Als Veranstalterin ist die Volkshochschule in unterschiedlicher Hinsicht herausgefordert, wenn sie in diesem Zusammenhang mit antidemokratischem, extremistischem, diskriminierendem bzw. marginalisierendem Gedankengut oder Hate Speech konfrontiert ist.

vhs-Praxis

Die Herausforderung ist zunächst eine praktische: Wer von der Volkshochschule ist überhaupt in Veranstaltungen anwesend? Die Bandbreite von Angeboten, die in der oben beschriebenen Weise „gefährdet“ sein könnten, ist erst einmal groß und reicht von eigenen, explizit der politisch-gesellschaftlichen Diskussion gewidmeten Sonderformaten über Regelangebote, beispielsweise der kulturellen, politischen, historischen oder ökonomischen Bildung, bis hin zu Kooperationsveranstaltungen. Nicht in allen Fällen wird ein*e Vertreter*in der Volkshochschule, in deren Räumlichkeiten bzw. im Rahmen deren Programms die Veranstaltung stattfindet, vor Ort sein. Das Angebot kann außerhalb der eigenen Räume stattfinden, was die direkte Kontrolle durch die Volkshochschule zusätzlich erschwert. Eigene Kursleiter*innen oder Vertreter*innen von Kooperationspartnern müssen ebenso wie das hauptamtliche Personal der Volkshochschule eine gemeinsame Linie vertreten, um zu verhindern, dass Menschen im Rahmen der Volkshochschul-Arbeit diskriminiert werden oder antidemokratisches Gedankengut bzw. Hate Speech unwidersprochen bleibt und damit von Dritten als von der Volkshochschule geduldet wahrgenommen wird.

Eindeutige und transparente Positionierung

So wird schnell klar, dass eine eindeutige und transparente Positionierung der Volkshochschule gegen jegliche Erscheinungsformen von Diskriminierung von zentraler Bedeutung ist. Eine Absicherung ist nur möglich, wenn alle, die in der sozial weiträumig vernetzten Institution – die eine Volkshochschule heute oftmals ist – tätig sind

- von dieser Positionierung wissen und
- in die Lage versetzt werden, sie auch offensiv zu vertreten.

Die erforderliche Positionierung wird in vielen Volkshochschulen bereits in der einen oder anderen Form vorliegen, bspw. als Leitbild (siehe die Einleitung zu dieser Handreichung), als Aussage zur Qualitätspolitik oder eben – im besten Fall – als gelebte demokratische Kultur. Eine formale Verpflichtung auf spezifische Gegebenheiten einer Volkshochschule als Ort der Demokratie, an dem frei von Diskriminierung und Hass der Anspruch „Bildung für alle“ verwirklicht werden kann, ist dennoch von Nutzen.

Argumentationsmuster erkennen

Neben der formalen und praktischen Absicherung ist es in einer konkreten Situation nicht immer einfach, Äußerungen entgegenzutreten, die diskriminierenden, marginalisierenden oder antidemokratischen Charakter haben.

Diese Äußerungen müssen zunächst als solche erkannt werden. Das ist, zum Beispiel im weiten Feld des Antisemitismus, nicht immer ganz einfach. Generell gilt es, informiert und darüber auf dem Laufenden zu sein, welche Argumentationsmuster beispielsweise islamfeindliche, antisemitische, generell rassistische, LGBTQIA²-diskriminierende oder sexistische Positionen widerspiegeln. Alle Äußerungen, die auf die Ungleichwertigkeit von Menschen(gruppen) abzielen, fallen in diese Kategorie, zusätzliche Stichworte sind „Othering“, „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (GMF) oder „Pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen“ (PAKOs).

Populistische Argumentationen

In der Argumentation gilt es, den von Populist*innen konstruierten Gegensatz zwischen „uns“ und „den anderen“ gleich zu Beginn aufzubrechen, beziehungsweise erst gar nicht zuzulassen. Gleiches gilt für die damit oft einhergehende Vereinnahmung des „Volkes“ oder der „Bevölkerung“ für den geäußerten Standpunkt. Populist*innen verstehen sich als Alleinvertreter*innen eines scheinbaren „Volkswillens“, der eben gegen diejenigen durchzusetzen sei, die sich ihm entgegen stellten. Das können so genannte „Eliten“ („die Politik“, „die Wirtschaftsbosse“) sein – oder eben irgendeine als „anders“ definierte Gruppe von Menschen. Von hier ist es zum Antisemitismus, zur Islamfeindlichkeit, zu allen Arten der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit oder der

² Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer/Questioning, Intersex and Asexual



Othering

Zunächst einmal kann die argumentative Technik des Othering („VerÄnderung“ oder „Fremdmachung“) auf einen potenziell diskriminierenden Argumentationsstrang hinweisen. Soziologisch bezeichnet „Othering“ hierbei die betonte Unterscheidung und Distanzierung von „Anderen“ anhand tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale. Othering kann also zu einem bestenfalls eingeschränkten, schlimmstenfalls sogar falschen Verständnis des*der als „anders Konstruierten“ führen bzw. dessen, was er*sie in einer gegebenen Situation repräsentiert. So werden teils mühsam Gruppen und Gruppenzugehörigkeiten konstruiert, um sich anschließend pauschalisierend und oft in abwertender Absicht von ihnen absetzen zu können – und sich damit wiederum als Eigengruppe negativ zu definieren. Distanzierung, Kontextualisierung und Eingrenzung sind die Strategien des Othering, auf die es zu achten gilt (vgl. u. a. Julia Reuter, Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden, Bielefeld 2002).

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Das Bielefelder Projekt GMF untersucht die Verbreitung von diskriminierenden Einstellungen gegenüber bestimmten Gruppen. Das Projekt hat „in Deutschland über viele Jahre hinweg in jährlichen repräsentativen Umfragen beobachtet, wie beispielsweise eine zunehmende Ökonomisierung von sozialen Beziehungen oder wirtschaftliche Krisen negative Vorurteile gegenüber Gruppen und Diskriminierungsabsichten befördern. [D]as Syndrom der GMF [...] basiert auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit, die sich in der Abwertung von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen manifestiert und soziale Ungleichheit zementiert. Zentral ist hier jene Ungleichwertigkeit, die sich in Stereotypen, Vorurteilen und Feindseligkeiten ausdrückt.“ (Eva Groß, Andreas Zick, Daniela Krause, Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 16-17/2012, S. 11–18, hier S. 11). Die letzte Mitte-Studie erschien 2019 unter dem Titel „Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19“ (Andreas Zick/Beate Küpper/Wilhelm Berghan, Hg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung).

Pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen

PAKOs beziehen sich mittels Problematisierung, Differenzierung und Weiterentwicklung auf das GMF-Modell, verlegen den Fokus der Betrachtung nun aber von den abgelehnten Gruppen hin zu den ablehnenden Haltungen an sich, die sie zudem als „undifferenziert verallgemeinernde, inhaltlich nicht haltbare und empirisch nicht belegbare Zuschreibung“ dekonstruieren (siehe u. a.: Kurt Möller, Nils Schuhmacher, Eckpunkte und Elemente eines landesweiten Aktionsplans gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit [GMF] in Baden-Württemberg – eine Expertise, Esslingen 2015, Zitat S.25).

pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen nicht mehr weit. In diesem Zusammenhang ist Vorsicht geboten, wenn von „fremden Kulturen“ gesprochen wird. Der Hinweis auf wie auch immer beschaffene, abgeschlossene Kulturen oder „Kulturkreise“ ist oft nicht analytisch, sondern in normativer Setzung gemeint und ersetzt mitunter den delegitimierte Begriff der „Rasse“. Die Denkmuster hinter solchen Äußerungen schreiben bestimmten „Kulturen“ bestimmte „Lebensräume“ zu und negieren anschließend die Möglichkeit eines Austauschs zwischen diesen Kulturen und Lebensräumen. Insbesondere eine aus Frankreich stammende, zuletzt aber auch im deutschsprachigen Raum auftretende Spielart rechten Denkens und Handelns macht sich diese Denkart zu eigen: die „Identitären“.

Relativ aktuell ins Blickfeld geraten ist außerdem die so genannte „Reichsbürger“-Bewegung: im Grunde eine Vielzahl von individuellen Klein- und Kleinstgruppierungen, denen die unhaltbare Ansicht gemein ist, die Bundesrepublik würde (im Gegensatz zum Deutschen Reich) als Staat nicht existieren oder sei zumindest nicht souverän – und stattdessen als Unternehmen geführt. In dieser Logik werden staatliche Institutionen und Gesetze, insbesondere das staatliche Gewaltmonopol, nicht anerkannt. Auch hier gilt es, wachsam nach entsprechenden Argumentationsfiguren Ausschau zu halten und im Bedarfsfall einzuschreiten.

Aktiv werden!

Im zweiten Schritt dürfen offene, aber auch verdeckte bzw. codierte Äußerungen keinesfalls unwidersprochen bleiben. Mit einer gezielten Nachfrage kann geklärt werden, ob der*die Teilnehmer*in sich bewusst und in diskriminierender oder marginalisierender Absicht in entsprechender Weise geäußert hat. So kann ein mögliches Missverständnis unkompliziert aus der Welt geschafft werden. In jedem Fall muss der*die Verantwortliche einschreiten, ggf. direkt diskriminierte Personen in Schutz nehmen und darüber hinaus deutlich machen, dass solche Äußerungen keinen Platz in einer vhs-Veranstaltung haben.

Einen solchen Vorfall einfach „geschehen zu lassen“, in der Hoffnung, die Äußerung habe vielleicht niemand mitbekommen oder die Situation „werde schon vorbeigehen“, ist keine Lösung. Und das in mindestens dreifacher Hinsicht:

1. Genau hier kann eine Veranstaltung gänzlich aus dem Ruder laufen.
2. Die Volkshochschule wird gegenüber gegebenenfalls direkt diskriminierten Personen ihrer Fürsorgepflicht nicht gerecht.

3. Schweigen kann in einer solchen Situation von anwesenden Dritten durchaus als konkludente Zustimmung interpretiert werden.

Auch dann, wenn niemand sonst protestiert, könnten Besucher*innen von dieser Veranstaltung mit dem Eindruck nach Hause gehen, dass diskriminierende Äußerungen in der Volkshochschule zumindest geduldet werden. Das unterminiert – über den konkreten Vorfall hinaus – den Anspruch der Volkshochschule, zum einen ein diskriminierungsfreier Raum und zum anderen ein Ort der Demokratie zu sein, der allen Menschen gleichberechtigt Bildungszugänge ermöglicht.

Der*die Vertreter*in der Volkshochschule muss sich zumindest von der Äußerung klar distanzieren. In den meisten Fällen wird das zusammen mit dem Hinweis, dass eine solche Argumentation keinen Platz bei einer vhs-Veranstaltung hat, bereits genügen.

Ausgewogenheit bedeutet nicht, allen denkbaren Ansichten gleichen Raum zu gewähren. Falsch verstandene Ausgewogenheit führt – ebenso wie eine allzu nachgiebige, beschwichtigende Gegenargumentation – zu wenigstens impliziter Anerkennung des Bedeutungsinhalts der beanstandeten Äußerung. Schon die Wiederholung der diskriminierenden Begrifflichkeiten aus der betreffenden Äußerung, auch in der Negation, reproduziert und verstärkt die ausgelösten Deutungsmuster bei den Rezipient*innen.

Beispiel: „Das Boot ist nicht voll!“ verstärkt im Zusammenhang mit Migration und Geflüchteten trotz der Verneinung noch immer das Bild von dem zerbrechlichen Boot, das der See ausgeliefert und dessen Aufnahmekapazität begrenzt ist.

Eskalation vermeiden – konstruktiv wenden

Bei aller Entschlossenheit sollte die Intervention des*der Kursleiter*in nicht zusätzlich eskalierende Wirkung entfalten. Dabei argumentiert man im besten Fall ruhig und sachlich, legt die Äußerung in ihrem diskriminierenden Gehalt offen und lässt dem*derjenigen, der*die sich entsprechend geäußert hat, die Gelegenheit, sich zu distanzieren. Ein stärkerer argumentativer Druck ist in der Regel nicht notwendig. Dennoch kann bei fortgesetzter oder wiederholter Störung selbstverständlich das Hausrecht zur Anwendung gebracht werden (s. u.).

In Lehr-Lernsituationen können solche Äußerungen natürlich auch als willkommener Lernanlass genutzt werden, ohne den*die Teilnehmer*in bloßzustellen. Meist kommt es jedoch darauf an, sich möglichen Vorwürfen von „Meinungszensur“ oder „Political-Correctness-Wahn“ zu erwehren. Auf solche Diskussionen sollten sich Veranstalter*innen erst gar nicht einlassen. „Political Correctness“ wird oft als Vorwurf missbraucht. Sie ist das Bemühen, sich nicht-diskriminierend auszudrücken, und hat nichts mit dem Unterdrücken von Meinungen zu tun. Solche Vorwürfe von Diskutant*innen sind eine bestimmte Form einer als „Derailing“ (das „Zum-Entgleisen-Bringen“ einer Diskussion) bezeichneten Strategie und sollen lediglich vom diskriminierenden Charakter einer Äußerung ablenken.

Ultima Ratio: vom Hausrecht effektiv Gebrauch machen

Aus rechtlicher Sicht bietet das Hausrecht Möglichkeiten, Personen, die die offene Grundhaltung der Volkshochschule nicht teilen oder demokratische Verhaltensregeln nicht einhalten, von Veranstaltungen auszuschließen. Das Hausrecht ist aber dann eingeschränkt, wenn es sich bei Veranstaltungen um öffentliche Versammlungen handelt. Diese können auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Unter den Begriff der öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen fallen jedenfalls Diskussionsveranstaltungen, die der Erörterung von Angelegenheiten dienen, die im öffentlichen Interesse liegen. Dies müssen nicht zwingend politische sondern können auch lokal oder regional relevante Themen sein. Volkshochschulveranstaltungen und insbesondere -kurse, die der Lehre dienen und z. B. nach Anmeldung und mit festem Teilnehmendenkreis durchgeführt werden, werden hingegen in der Regel nicht unter den Versammlungsbegriff fallen und unterliegen auch nicht den Beschränkungen des Versammlungsgesetzes (VersG).

Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unterliegt das Hausrecht Einschränkungen. Der Ausschluss von bestimmten Personen oder Personenkreisen ist dann nur auf zwei Arten möglich.

Zum einen können bestimmte Personen oder Personenkreise gem. § 6 VersG bereits in der Einladung des Veranstalters (bspw. in Briefen, E-Mails, auf Websites oder Plakaten) von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Damit der Ausschluss wirksam ist, muss möglichst konkret benannt werden, wer von der Teilnahme ausgeschlossen werden soll. Soll nachträglich nach Veröffentlichung der Einladung ein Ausschluss ausgesprochen werden, muss dies in einer neuen Einladung in gleicher Weise veröffentlicht werden, wie die ursprüngliche

Einladung. Der bloße Vorbehalt, bestimmte Personen auszuschließen reicht nicht aus. Ist ein Ausschluss in der Einladung erfolgt, kann die Veranstaltungsleitung die ausgeschlossenen Personen daran hindern, an der Veranstaltung teilzunehmen. Wollen sie den Veranstaltungsort dennoch betreten, kann die Veranstaltungsleitung die unerwünschten Personen mit Hilfe der Polizei vom Veranstaltungsort entfernen lassen.

Zum anderen können während der Veranstaltung nach § 11 VersG Teilnehmer*innen, welche die Veranstaltung „gröblich stören“, von der Veranstaltungsleitung der Räumlichkeit verwiesen werden. Ein Ausschluss ist hier nicht schon dann möglich, wenn ein*e Teilnehmer*in in der Veranstaltung Kritik üben will und dadurch die Versammlung stört. Der*die Teilnehmer*in muss vielmehr gar nicht den Willen haben, an der Versammlung teilzuhaben, sondern muss beabsichtigen, diese zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln.

In beiden Fällen wird der Ausschluss über das Hausrecht umgesetzt, das die Veranstaltungsleitung hat. Der*die Veranstalter*in kann die Leitung und damit das Hausrecht auch einer anderen Person übertragen.

Mit folgender Formulierung kann ein bestimmter Personenkreis in der Einladung ausgeschlossen werden:

„Die Veranstalter*innen schließen hiermit Personen, die extremistischen, antidemokratischen oder sektiererischen Parteien oder Organisationen angehören oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige ausgrenzende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, von der Versammlung aus.“

Die Musterformulierung des Teilnehmerausschlusses sollte jedoch möglichst immer auf den Einzelfall angepasst werden und sehr konkret die Personen oder Personenkreise bezeichnen, die ausgeschlossen werden sollen.

Im Bundestag und verschiedenen Landtagen ist zu verschiedenen Anlässen im Einzelfall sogar bereits das Tragen von Kleidung, z. B. der Marke „Thor Steinar“, untersagt worden, die eindeutig eine bestimmte Gesinnung zum Ausdruck bringt. Dies stellt zwar keinen Straftatbestand dar, kann jedoch eine rechtsextreme oder antidemokratische Gesinnung zum Ausdruck bringen.

Ziele vereinbaren

Grundvoraussetzung für eine gelingende Veranstaltung ist, dass sich Veranstalter*innen und Akteur*innen über das Ziel im Rahmen der Vorbereitung verständigen. Besteht das Veranstaltungsziel zum Beispiel darin, dass sich Initiativen und Schulen zum Umgang mit rechtsextremen Aktivitäten in ihrem Umfeld informieren oder austauschen wollen, kann dies nur in Abwesenheit von Rechtsextremist*innen erfolgen. In diesem Fall sollte der Teilnehmer*innenkreis bereits im Vorfeld eingegrenzt werden, indem gezielt nur ein bestimmter Personenkreis zur Veranstaltung eingeladen wird. Dies können zum Beispiel die Schüler*innen einer Schule oder die Mitglieder einer Initiative sein.

Veranstaltungen

Ausgewogene Zusammensetzung von Podiumsveranstaltungen vor Wahlen

Um die kommunale Öffentlichkeit über die Positionen der Parteien bzw. ihrer Vertreter*innen zu informieren, organisieren Volkshochschulen regelmäßig Podiumsveranstaltungen im Vorfeld von Wahlen. Grundsätzlich ist bei der Planung von Veranstaltungen im Kontext von Wahlen zu empfehlen, Parteien und deren Kandidat*innen nach ihrer Bedeutung (u. a. auf Grundlage zurückliegender Wahlen) zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass in der Regel die im Bundes- und Landtag vertretenen Parteien eingeladen werden sollten.

Zusätzlich sollten Parteien berücksichtigt werden, die nach aktuellen Prognosen eine gute Aussicht haben, neu in die Parlamente einzuziehen. Auch im Falle von schon geplanten Veranstaltungen heißt das, dass Vertreter*innen entsprechender Parteien eingeladen werden sollten, wenn eine Teilnahme mit vertretbarem Aufwand noch organisiert werden kann. Parteien, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, werden bei Veranstaltungen grundsätzlich nicht berücksichtigt (entsprechend der Vorgehensweise der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg / Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V. (Hg.), Politische Bildung und Wahlen: Grundsätze und rechtliche Fragen, 2021, S. 3).

In einigen Bundesländern ist bei der Vorbereitung außerdem die auf kommunaler Ebene festgelegte Karenzzeit zu berücksichtigen. Oft handelt es sich hier um eine Frist von mehreren Wochen, in denen Parteien bzw. Politiker*innen nicht mehr einzeln bzw. in unausgewogenen Diskussionsrunden auftreten können. Ausgewogen zusammengesetzte

Podiumsveranstaltungen sind grundsätzlich auch während der Karenzzeit möglich.

Podiumsveranstaltungen im Allgemeinen

Auch bei Podiumsveranstaltungen, die nicht im Vorfeld von Wahlen stattfinden, sollte auf ein ausgewogenes Podium geachtet werden. So sollte keine durch Wahlentscheidungen demokratisch legitimierte Partei automatisch ignoriert werden.

Zu den Qualitätskriterien, nach denen ein Podium zusammengestellt wird, gehört auch eine inhaltliche Betrachtung. Um eine Podiumsdiskussion personell nicht zu überfrachten und inhaltlich einen Diskurs überhaupt zu ermöglichen, bietet es sich an, die Auswahl der Diskussionssteilnehmer*innen vom Thema abhängig zu machen. Parteien, die sich zum Inhalt der geplanten Veranstaltung in der Vergangenheit differenziert geäußert haben, sollten vorrangig berücksichtigt werden. Vertreter*innen von Parteien, die zum gesetzten Thema keinerlei Lösungsvorschläge anbieten, können – um eine Überfrachtung der Veranstaltung durch zu viele Podiumsgäste zu vermeiden und die Diskussionsfähigkeit zu erhalten – außen vor bleiben (s. Hufer, Klaus-Peter (2018): Die AfD und die Volkshochschulen: Nicht flüchten, sondern standhalten. Umgang mit politischen Einmischungen in die Programmplanung. dis.kurs: Das Magazin der Volkshochschulen 04/2018. S. 56–57.)

Online-Veranstaltungen

Politische Bildung findet zunehmend im digitalen Raum statt. Die Umsetzung von Online-Kursen und Veranstaltungen ist für viele Programmplaner*innen und Kursleiter*innen in technischer wie auch pädagogischer Hinsicht eine Herausforderung. Gleichzeitig sollte die Vorbereitung einer digitalen Veranstaltung auch den Umgang mit potentiellen Störungen beinhalten.

Die Broschüre „Auch digital sichere Räume schaffen – Online-Veranstaltungen und -Seminare schützen: Zum Umgang mit rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Störungen und Bedrohungen“ bietet hilfreiche Informationen zur Vorbereitung von Online-Veranstaltungen und zum Umgang mit digitalen Störungen. Die Broschüre wurde 2020 vom Verein für Demokratische Kultur in Berlin e. V. (VdK) und der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin herausgegeben und in Kooperation mit dem Bundesverband RIAS e.V. erstellt. Sie steht unter www.mbr-berlin.de zum Download zur Verfügung. Die folgenden Informationen basieren teilweise auf den Inhalten der Broschüre.

Viele der Fragen, die im Vorfeld einer Online-Veranstaltung geklärt werden müssen, unterscheiden sich nicht von denen einer Präsenzveranstaltung, nämlich: Was sind die Ziele der Veranstaltung und wer soll damit erreicht werden?

Wie auch bei Präsenzveranstaltungen kann bei Online-Veranstaltungen bereits bei der Einladung ein Vorbehalt ausgesprochen werden (siehe Formulierungsvorschlag S. 6).

Je nach Ausrichtung und Zielsetzung der Veranstaltung sollten sich Planer*innen bzw. Kursleiter*innen jedoch im Vorfeld mit den technischen Möglichkeiten der Online-Plattform bzw. des Videokonferenztools – und dabei insbesondere mit den folgenden Aspekten – beschäftigen.

- **Einladung bzw. Teilnahmelink:**

Ist die Veranstaltung öffentlich und jeder*jedem Interessierten zugänglich oder wird eine gezielte Gruppe angesprochen?

Hier ist abzuwägen, ob der Teilnahmelink veröffentlicht wird oder nach Anmeldung von der vhs an alle Interessierten verschickt wird. Alternativ lässt sich bei vielen Konferenztools auch ein Passwort generieren, welches zusätzlich zum Teilnahmelink für den Zugang erforderlich ist. Einige Plattformen bieten die Möglichkeit, nur Personen, die vorab mit einer E-Mail-Adresse registriert wurden, einzulassen.

- **Warteraum:**

Wenn für einen Online-Seminarraum ein Warteraum oder eine Lobby eingerichtet wird, müssen die Teilnehmer*innen von der Moderation bzw. dem*der Gastgeber*in eingelassen werden. Hier kann beispielsweise ein Abgleich mit einer Teilnahmeliste erfolgen. Teilnehmer*innen sollten in diesem Fall darauf hingewiesen werden, sich mit ihrem echten Namen einzuloggen. Ungebetene Teilnehmer*innen können so nicht überraschend den Raum betreten.

- **Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer*innen:**

Handelt es sich um ein interaktives Format in kleinerer Runde oder einen Vortrag mit größerem Publikum? Je nach methodisch-didaktischen Bedarfen müssen nicht allen Teilnehmer*innen alle Mitwirkungsmöglichkeiten der Plattform zur Verfügung gestellt werden. Bei größeren Veranstaltungen können die Mikrofone, Kameras sowie die Bildschirmfreigabe der Teilnehmer*innen

beispielsweise standardmäßig ausgestellt und nur bei Bedarf aktiviert werden.

- **Chat:**

Die meisten Plattformen bieten eine Chatfunktion. Gerade bei großen Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer*innen anonym bleiben, besteht die Gefahr, dass im Chat unangemessene Äußerungen getätigt werden. Im Vorfeld der Veranstaltung sollte geklärt werden, ob der Chat ausgeschaltet, aktiviert oder nur teilweise aktiviert werden soll (manche Plattformen bieten die Möglichkeit, Mitteilungen nur an die Moderation zu senden) und vor allem, wer für die Betreuung und Kommentierung bzw. Beantwortung der Nachrichten zuständig ist. Zu prüfen ist außerdem, ob die Plattform das private Senden von Chatnachrichten zwischen einzelnen Nutzer*innen zulässt und ob diese Funktion lieber deaktiviert werden sollte.

Kommt es im Rahmen einer Veranstaltung zu Störungen, können folgende technische Mittel in Betracht gezogen werden:

- **Entzug von Rechten:** Die Moderation bzw. der*die Gastgeber*innen der Veranstaltung haben in der Regel die Möglichkeit, einzelne Teilnehmer*innen „stumm“ zu schalten bzw. die Kamera zu deaktivieren.
- **Ausschluss:** Stören einzelne Teilnehmer*innen die Veranstaltung massiv und wiederholt, kann die Moderation den*die Teilnehmende*n aus dem Veranstaltungsraum entfernen. Auch wenn dies in einer Online-Veranstaltung mit einem „Klick“ erledigt werden kann, sollte es Ultima Ratio bleiben (s. o.). Kommt es zu einem Ausschluss einzelner Teilnehmer*innen, sollte die Moderation dies erklären und begründen.

Wichtig ist, vorab zu klären, wer während der Veranstaltung für entsprechende Interventionen – technisch und verbal – zuständig ist. Dies sollte nicht der*dem Hauptmoderator*in allein überlassen werden. Die Anzahl der erforderlichen Co-Moderator*innen hängt von der Größe und Art der Veranstaltung ab. Ab zehn Teilnehmer*innen sollten zwei Personen moderieren und nach Möglichkeit eine dritte Person für die Technik verantwortlich sein. So kann eine Person die Hauptmoderation übernehmen, eine weitere mit einzelnen Teilnehmer*innen kommunizieren und Fragen im Chat beantworten. Die dritte Person steht für technischen Support zur Verfügung.

Ansprechpartner*innen für Fortbildungen (Auswahl)

Anbieter	Thema	Kontakt
<p>Amadeu Antonio Stiftung</p> <p>Fachstelle Gender, GMF und Rechtsextremismus</p> <p>Projekt „Hate Speech begegnen“</p>	<p>Fort- und Weiterbildung zu Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus</p> <p>Im Rahmen des bundesweit tätigen Projekts „Hate Speech begegnen“ werden Trainings zum Umgang mit antidemokratischen, menschenfeindlichen sowie rechtsextremen Agitationen im digitalen Raum angeboten</p>	<p>www.amadeu-antonio-stiftung.de/fachstelle/fortbildung-und-beratung/</p> <p>www.amadeu-antonio-stiftung.de/digitale-zivilgesellschaft/train-the-trainer/</p>
<p>Bildungsstätte Anne Frank</p>	<p>Fortbildungen für Erwachsene und Multiplikatoren zu den Themen Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, rechte Ideologien</p>	<p>www.bs-anne-frank.de/angebote/erwachsenenbildung</p>
<p>Bundesverband Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus und deren Landesfachstellen</p>	<p>Die Mobile Beratung unterstützt in allen Bundesländern in der Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen und rassistischen Strömungen, Übergriffen sowie menschenfeindlichen Positionen. Das Angebot kann u. a. von kommunalen Trägern, Politik und Verwaltung, Schulen, Unternehmen sowie Einzelpersonen, beispielsweise auch in Form von Fortbildungen, in Anspruch genommen werden.</p>	<p>www.bundesverband-mobile-beratung.de/angebote/vor-ort/</p>
<p>Gegen Vergessen – für Demokratie e. V.</p>	<p>Arguttraining – Widersprechen für die Demokratie: Argumentationstrainings für Jugendliche und junge Erwachsene, Fortbildungen für pädagogisches Personal</p>	<p>www.arguttraining.de/allgemeine-infos/</p>
<p>Kompetenznetzwerk Antisemitismus</p>	<p>Das Kompetenznetzwerk Antisemitismus ist ein Zusammenschluss von fünf Institutionen, die über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Antisemitismusprävention, der antisemitismuskritischen Bildungsarbeit, der Beratung sowie der Dokumentation und Analyse antisemitischer Vorfälle verfügen</p>	<p>https://kompetenznetzwerk-antisemitismus.de</p>
<p>Kompetenzstelle gegen Antiziganismus</p>	<p>Qualifizierung, Beratung und Prozessbegleitung zum Abbau von Diskriminierung von Sinti_ze und Rom_nja; Methodenhandbuch und Kontakte zu Trainer*innen und Vortragenden</p>	<p>https://geschichte-bewusst-sein.de/kompetenzstelle-gegen-antiziganismus</p>

Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit	Information, Beratung, Studien, Fortbildungen	https://kompetenznetzwerk-imf.de/ueber-das-kompetenznetzwerk/wer-wir-sind/
Kompetenznetzwerk Rechtsextremismus Prävention	Netzwerk von Bildungsträgern, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren; Fortbildung, Beratung und Meldestellen für Betroffene	https://kompetenznetzwerk-rechtsextremismuspraevention.de/
Kompetenzzentrum Rassismus gegen schwarzen Menschen	Informationen und Beratung	https://kompetenzzentrum-asr.de/waswirtun
Kompetenznetzwerk zum Abbau von Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit	Studien, Material und Fortbildungen	www.selbstverstaendlich-vielfalt.de/
Netzwerk für Demokratie und Courage e. V., Dresden	Argumentationstrainings gegen menschenverachtende Äußerungen und Diskriminierung auch für Multiplikator*innen, Vereine und Bildungseinrichtungen	www.netzwerk-courage.de
Recherche und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS)	Meldestelle für antisemitische Übergriffe	https://report-antisemitism.de
Ufuq e. V.	Ufuq ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in der politischen Bildung und Prävention zu den Themen Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus aktiv	www.ufuq.de/lernmaterialien/

Informationen und Bildungsmaterial

Herausgeber/ Autor	Titel	Bezug
Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e. V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)	Handlungssicher im digitalen Raum. Betreuung von Social Media Kanälen, 1. Auflage, 2020.	https://mbr-berlin.de/publikationen-und-handreichungen/
ABqueer e. V. – Aufklärung und Beratung zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, Berlin	Informationen und Bildungsangebote zu LGBTQI-Lebensweisen	https://abqueer.de/
Alte Feuerwache e. V., Berlin	„Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus“	http://methodenhandbuch-antiziganismus.de/Start
Amadeu Antonio Stiftung, Berlin	Broschüre „Demokratie verteidigen. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der AfD“	www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen
Agentur für soziale Perspektiven e. V., Berlin	Website und Broschüre „Das Versteckspiel. Lifestyle, Symbole und Codes von neonazistischen und extrem rechten Gruppen“	www.dasversteckspiel.de
Belltower News, Berlin (Amadeu Antonio Stiftung)	Lexikoneintrag „Identitäre Bewegung“	www.belltower.news

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn	Reihe „Was sage ich, wenn...“ zu Rassismus, Homophobie, Antiziganismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit	Broschüren und Plakate zu bestellen über den Webshop auf www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/206948/wandzeitung-rassismus-begegnen
Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn	Online Dossiers zu Rechtsextremismus, Verschwörungstheorien	www.bpb.de
cultures interactive e. V. – Verein zur interkulturellen Bildung und Gewaltprävention	Quiz „Rechte Einstellungen (selbst) erkennen, Codes entschlüsseln“	www.braunerpeter.de
Der goldene Aluhut gUG, Berlin	Broschüre „Der Reichsbürger-Leitfaden“	www.dergoldenealuhut.de/downloads/
Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, Berlin	Themenhefte zu Klassismus, Rassismus, Rechtspopulismus und Geschlechterrollen	www.schule-ohne-rassismus.org/produkt-kategorie/publikationen/themenhefte
Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung (IDA) e. V., Düsseldorf	Vielfalt Mediathek – Bildungsmedien gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt	www.vielfalt-mediathek.de
Hufer, Klaus-Peter/Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.	Artikelserie „Wenn die Worte fehlen – Argumente gegen Stammtischparolen“	www.volkshochschule.de/verbandswelt/projekte/PGZ/journal/argumente-gegen-stammtischparolen.php
Hufer, Klaus-Peter	„Argumentationstraining gegen Stammtischparolen: Materialien und Anleitungen für Bildungsarbeit und Selbstlernen“	Leitfaden erhältlich im Buchhandel, 10. Auflage 2016, ISBN 978-3879200542
Boeser-Schnebel, Christian	„Politik wagen. Ein Argumentationstraining“ (in Verbindung mit Klaus-Peter Hufer s. o.)	www.politikwagen.de

Volkshochschule als Arbeitgeberin und Auftraggeberin



Qualifizierte Fortbildungen

Jede vhs-Leitungskraft sollte alle Mitarbeiter*innen für das Thema sensibilisieren und dafür Sorge tragen, dass hauptamtliches Personal wie auch Honorarkräfte sich im Umgang mit ausgrenzendem und diskriminierendem Verhalten weiterbilden. Dabei sollte nicht ausschließlich die Sensibilisierung im Umgang mit Außenstehenden in den Blick genommen, sondern auch der kritische Umgang mit bzw. die Reflexion von eigenen Vorurteilen behandelt werden.

Kursleiter*innen und Fachbereichsleiter*innen – insbesondere, aber nicht nur aus dem Bereich „Politik – Gesellschaft – Umwelt“ – sollte die Teilnahme an Schulungen bzw. Fortbildungen empfohlen werden, die im Umgang mit ausgrenzenden, marginalisierenden oder antidemokratischen Äußerungen im Kursgeschehen unterstützen (Informationen zu Fortbildungen s. S.9 bis 10).

Auch andere hauptamtliche Mitarbeiter*innen in Leitung, Planung und Verwaltung können auf unterschiedliche Weise mit dem Thema konfrontiert werden, sei es in Form von politisch motivierten Versuchen der Einflussnahme auf die Programmplanung von außen oder durch Äußerungen von vhs-Besucher*innen außerhalb des Kursgeschehens.

Insbesondere pädagogische Mitarbeiter*innen, die als Moderator*innen von öffentlichkeitswirksamen

Veranstaltungen, z. B. solchen aus der politischen Bildung, auftreten, benötigen spezielle Moderationskompetenzen.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) kann der DVV Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagen fördern, die Volkshochschulen oder Landesverbände für ehren-, neben- oder hauptamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen anbieten.

www.volkshochschule.de/verbandswelt/projekte/politische_jugendbildung/

Selbstverpflichtungs- oder Dienstvereinbarungen

Eine Möglichkeit für Volkshochschulen, ein deutliches Zeichen gegen Diskriminierung und Ausgrenzung zu setzen, bieten Dienstvereinbarungen, Selbstverpflichtungen oder auch Verhaltenskodizes, die geltende rechtliche Grundlagen (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz [AGG], Grundgesetz und Betriebsverfassungsgesetz) ergänzen.

Neben der reinen Symbolkraft können mit Dienstvereinbarungen auch Verhaltenspflichten von Beschäftigten begründet oder konkretisiert werden. Verstößt ein*e Beschäftigte*r gegen die Vorgaben, können nach den arbeitsrechtlichen Vorgaben

Sanktionen gegen ihn erhoben werden. Ob und welche Sanktionen in Betracht kommen, muss in jedem konkreten Fall einzeln geprüft werden.

Ein solches Dokument kann nicht nur nach innen genutzt werden, sondern durch seine Veröffentlichung auch Partner, Dienstleister und Teilnehmer*innen zu einem respektvollen Umgang miteinander auffordern.

Beispielformulierungen für Dienstvereinbarungen:

„Wir verurteilen jede Form von diskriminierenden Äußerungen und Gewalttaten.

Wir bekennen uns zu Menschlichkeit, Toleranz und Demokratie und fordern alle Beschäftigten der Volkshochschule auf, sich für die Werte unseres Grundgesetzes einzusetzen. [...] Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gefährden nicht nur die Werte der Demokratie und die Regeln des zivilen Zusammenlebens, sondern auch unsere Zukunftschancen und unser Ansehen in der Welt. Es darf nicht sein, dass Menschen in unserer Mitte wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität und Herkunft benachteiligt, diskriminiert, misshandelt oder verfolgt werden.

Die Volkshochschule stellt ihr Dienstleistungsangebot allen Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig ihrer Abstammung, Religion, Nationalität oder Herkunft zur Verfügung.“

Formulierungen in Anlehnung an: „Dienstvereinbarung gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz des Landkreises Groß-Gerau“.

Verhaltensverpflichtung in Arbeits- und Honorarverträgen

Eine Verhaltensverpflichtung in Verträgen, Rahmenvereinbarungen oder Lehrauftragserteilungen mit Kursleiter*innen, die eine Distanzierung von demokratiefeindlichen oder diskriminierenden Bekenntnissen, Inhalten, Mitgliedschaften und Verhaltensweisen zum Gegenstand hat, ist eine Möglichkeit, Mitarbeiter*innen zur Einhaltung demokratischer Grundwerte anzuhalten und Verstöße dienstrechtlich oder zivilrechtlich ahnden zu können. Aufgrund aktueller Vorkommnisse wird die Einbindung solcher Verhaltensverpflichtungs-Klauseln in die Honorarverträge der Kursleiter*innen ausdrücklich empfohlen.

Trotz Einbindung von Verhaltensverpflichtungen gilt jedoch das Kündigungsschutzgesetz. Außerdienstliches Verhalten bleibt – von schweren Straftaten einmal abgesehen – von solchen Klauseln und den oben genannten Dienstvereinbarungen unberührt. Dennoch wird ein Arbeitsgericht mitberücksichtigen, wenn Arbeitsverträge oder eine Betriebsordnung besondere Verhaltenspflichten der Mitarbeiter*innen enthalten. Die Position eines Arbeitgebers wird dadurch also gestärkt (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Wahrnehmen – Deuten – Handeln: Rechtsextremismus in der Sozialen Arbeit keinen Raum bieten, 2016).

Formulierungsvorschlag für eine Verhaltensverpflichtung in Honorarverträgen:

„Der*die Vertragspartner*in verpflichtet sich, weder in Wort noch Schrift extremistische, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte zu verbreiten.“

Ausschlussklauseln in Kooperationsvereinbarungen

In ihrer Rolle als öffentlich verantwortete und demokratische Organisation bzw. Institution sollte jede Volkshochschule bei Kooperationen und Auftragsmaßnahmen (sowohl als Auftraggeberin, als auch als Auftragnehmerin) auf die Werthaltung ihrer Partner achten. Neben der Information über die jeweiligen Einrichtungen in Leitbildern, Jahresberichten und im Internet ist auch in diesem Fall eine Klausel in Kooperationsverträgen und -vereinbarungen sinnvoll, die antidemokratische, rassistische, extremistische und marginalisierende Inhalte und Tätigkeiten bei den Vertragsparteien ausschließt. Es gilt weiterhin, darauf zu achten, sich als Volkshochschule nicht für kommerzielle oder imagebezogene Zwecke benutzen zu lassen, um zweifelhafte Aktivitäten oder Inhalte anderer zu legitimieren.

Volkshochschule als Vermieterin



Wenn die Volkshochschule als Vermieterin von Räumlichkeiten auftritt, sollte sie ihre rechtlichen Möglichkeiten kennen, um einen Missbrauch zu verhindern.

Das Gleichheitsgebot

Als öffentliche Bildungseinrichtungen sind Volkshochschulen dem Gleichheitsgebot unterworfen: Eine missbräuchliche Anmietung kann grundsätzlich nur verhindert werden, wenn Kommunen bzw. die Volkshochschul-Träger*innen Vermietungen generell ausschließen. Sind Vermietungen erlaubt und üblich, müssen potenzielle Nutzer*innen gleich behandelt werden. Eine Benachteiligung aufgrund einer bestimmten politischen Gesinnung oder populistischen Auftretens verbieten das Grundgesetz und das Parteiengesetz, soweit es sich nicht um verbotene Parteien bzw. Gruppierungen handelt.

Um ihre politische Unabhängigkeit zu wahren, sollten Volkshochschulen mit ihrer Trägerorganisation klären, ob sie für den Fall der Vermietung Veranstaltungen in ihrer Satzung von vornherein ausschließen dürfen, bei denen einzelne Parteien als alleinige Mieter*innen auftreten oder eine einzelne Partei vor allem ihre parteipolitischen Interessen verfolgen will.

Vorsichtsmaßnahmen gegen unliebsame Überraschungen:

- Bei Mietanfragen für Veranstaltungen von Menschen/ Gruppen, die der Volkshochschule nicht bekannt sind, sollte im Vorfeld etwas gründlicher recherchiert werden, um wen es sich genau handelt. Dazu können eine Reihe von Angaben schriftlich abgefragt werden (Checkliste im Anhang). Eine Prüfung erfolgt mit Hilfe von Internet/sozialen Netzwerken, in begründeten Verdachtsfällen können ggf. Ordnungsamt, Polizei oder sogar Verfassungsschutz hinzugezogen werden. Potenzielle Mieter*innen sollten darlegen, wer sie sind, ob es sich um eine private Nutzung handelt, und besonders ausführlich, welchem Bildungszweck die Veranstaltung dienen soll. Falsche Angaben können später eine Handhabe für eine Kündigung der Räume liefern.
- Darüber hinaus kann die Volkshochschule Regelungen in Mietverträge aufnehmen (s. Muster im Anhang), nach denen beispielsweise ausgehend vom Leitbild der Einrichtung und mit Rücksicht auf andere Teilnehmer*innen jegliche Nutzung unerwünscht ist, die eine rassistische, diskriminierende oder Gewalt verherrlichende Haltung erkennen lässt oder verbreitet. Die Mietinteressent*innen verpflichten sich, die Volkshochschule ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn im Zusammenhang mit den beabsichtigten Veranstaltungen Umstände auftreten können, die

zu vertragswidrigen Nutzungen führen können. Dazu empfiehlt es sich, im Mietvertrag ein Feld vorzusehen, in dem die Interessent*innen explizit zu einer Äußerung aufgefordert werden. Enthalten die Angaben oder Erklärungen belastbare Hinweise darauf, dass durch die Veranstaltung in den Mieträumen die mietvertraglichen Vorgaben verletzt werden könnten oder sonst erhebliche Rechtsverletzungen begangen werden, kann die Nutzung verweigert werden bzw. die Volkshochschule kann den Mietvertrag kündigen. Dazu müssen aber handfeste Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass beispielsweise Propaganda für verfassungswidrige Organisationen oder Volksverhetzung betrieben oder Symbole verfassungswidriger Organisationen gezeigt werden sollen.

- Sind die vom Mietenden unterzeichneten Angaben nicht zu beanstanden, müssen ihm* ihr die Räume in der Regel überlassen werden. Lediglich nachweisbare zwingende Hinderungsgründe könnten dann noch eine Nichtüberlassung unangreifbar machen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die Räume bereits vorher anderweitig vermietet worden sind oder fehlende technische/personelle Betreuungskapazitäten den Betrieb nicht erlauben.

Vorsorge gegen unerwünschte Nutzung

Aber auch mit unterzeichneten Mietverträgen können Veranstalter*innen nicht machen, was sie wollen. Zwar haben Vermieter*innen grundsätzlich während der Vermietung keine Zutrittsrechte zu den eigenen Räumen, wenn sie das nicht ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart haben. Dennoch kann Vorsorge getroffen werden, um unerwünschte Nutzungen zu erschweren:

- Die Volkshochschule kann ihre Hausordnung beispielsweise mit dem Verbot des Tragens von diskriminierenden, antidemokratischen oder extremistischen Symbolen/Sprüchen für vorgenannte unerwünschte Nutzungen unattraktiv gestalten.
- Die Volkshochschule sollte Pflichten der Mieter*innen vertraglich in klarer und eindeutiger Form festhalten und Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten auch für die Zeit der Veranstaltung benennen lassen.
- Begeht der*die Mieterin einen erheblichen Vertragsbruch, kann die Volkshochschule den Mietvertrag fristlos kündigen. Die rechtlichen Hürden für ein nicht vertragsgemäßes Verhalten sind allerdings hoch und dieses muss belegt werden (am besten durch Zeugen). Deshalb sollten die Angaben im Vertrag sehr konkret sein, sonst kann man

gegen eine „Kulturveranstaltung“ zur Verherrlichung der Nazikultur oder gegen eine „Vortragsveranstaltung“ zur Verbreitung der Scientology-Lehren nichts tun. Bei kleinen Vertragsverletzungen muss zunächst eine Abmahnung ausgesprochen werden, so dass der*die Mieter*in sein* ihr Verhalten anpassen kann. Schwerwiegende Vertragsverletzungen wie irreführende oder falsche Angaben bspw. zum Mietenden oder Veranstaltungszweck, eine nichtöffentliche Nutzung bei vereinbarter Öffentlichkeit, Beleidigungen, Tätlichkeiten, Sachbeschädigung oder die Belästigung anderer rechtfertigen eine fristlose Kündigung, weil sie eine Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar machen. Eine ausdrückliche Ankündigung im Vertrag, dass irreführende Angaben eine Kündigung nach sich ziehen können, kann in einer rechtlichen Auseinandersetzung hilfreich sein. In diesem Fall muss der*die Nutzer*in unverzüglich zur Räumung aufgefordert werden. Wird diese Räumung infolge der Aufforderung nicht unverzüglich vollzogen, gilt das als Hausfriedensbruch und stellt eine Straftat dar, so dass man die Polizei informieren sollte.

Nützliche Checklisten, Beispiele aus der Rechtsprechung und Mustertexte hat die Fachstelle für Demokratie der Stadt München in Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Kräften in der Broschüre „Informationen zu Anmietungen durch Rechtsextreme“ zusammengestellt, die als kostenloser Download zur Verfügung stehen:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Fachstelle-fuer-Demokratie/Materialien-und-Broschuren/anmietungen.html

Wir danken für die Erlaubnis, hier die Checkliste für Mietinteressent*innen und ein Raumnutzungsvertragsmuster (im Anhang) abdrucken zu dürfen.

Anhang

Versammlungsräume

(Veranstaltungen, Tagungsräume, Schulungs- und Gaststätten)

erfolgt die Nutzung der Räume

für kulturelle Zwecke ja nein

für politische Zwecke ja nein

für berufliche / kommerzielle Zwecke ja nein

für private Zwecke ja nein

Falls kulturelle / politische / kommerzielle Zwecke:

Welchen Dachverbänden, Vereinigungen, politischen Parteien oder gesellschaftlichen Gruppierungen ist die in den Mieträumen erfolgende Veranstaltung zuzurechnen:.....

Der Vermieter erklärt, dass aufgrund der Rücksicht auf die anderen Mieter / der Rücksicht auf die Umgebung (Lage des Mietobjektes) / seiner eigenen religiösen und / oder weltanschaulichen Bindungen jegliche Versammlungen und Nutzungen, die eine rechtsextreme oder gewaltverherrlichende oder Bevölkerungsteile diskriminierende Haltung nach außen erkennbar werden lassen, unerwünscht sind. Eine Überlassung der Mieträume für derartige Nutzungen wird ausgeschlossen, da diese mit seinen persönlichen Wertvorstellungen nicht vereinbar sind und ihn als Vermieter sowohl in seinem Ansehen der Person wie in seinem Vermögen schädigen können. Dies gilt sowohl für Versammlungen als auch für die Verteilung oder Versendung von Medien mit solchen Inhalten ausgehend von seinem Anwesen.

Der Vermieter fordert den Mietinteressenten ausdrücklich auf, ihn auf Umstände bei den beabsichtigten Veranstaltungen hinzuweisen, die mit den in den Mieträumen nicht erwünschten Nutzungen im Zusammenhang stehen oder in der Bevölkerung mit derartigen Nutzungen in Zusammenhang gebracht werden. Hierzu erklärt der Mietinteressent:

.....

Raumnutzungsvertrag

1. Genaue Bezeichnung des Nutzenden

Zwischen(Vor- und Zuname) - nachfolgend Vermieter genannt -
und.....(Vor- und Zuname) - nachfolgend Mieter genannt -
wird folgender Mietvertrag für den (Datum) abgeschlossen.

2. Genaue Bezeichnung des Veranstaltungszweckes

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter
.....(Name und Adresse), Telefonnummer:
folgende Räumlichkeit:

(2) Das Mietverhältnis beginnt amumUhr und endet amumUhr.

(3) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung
(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

(4) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR zu zahlen.

Der Betrag ist bis zum auf das Konto (Kontoinhaber),
.....(Bank), Konto-Nr.BLZ
zu überweisen. Als Verwendungszweck ist Raummiete anzugeben.

3. Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

(1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Parteipolitische Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Überparteiliche, politische Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Kulturelle Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> Party | <input type="checkbox"/> Privater Charakter | <input type="checkbox"/> Kommerzielle Veranstaltung |

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

4. Verpflichtungen für die Mieterin / den Mieter

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u.ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(4) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der (Name der Behörde) / des Mieters erlaubt.

(5) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

5. Zugang von Vermietern zur Veranstaltung

(1) Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordnerinnen und Ordner

(1) Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich (Anzahl) volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit mehr als Teilnehmenden für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung zu gewährleisten. Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind).

7. Haftung

(1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche beim Vermieter bis Werktage vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

(5) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

(6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 5 BGB unberührt.

8. Vertragsstrafe

(1) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

9. Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

(1) Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. 2.) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

10. Kündigung / Rücktritt

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus § 1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

12. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

13. Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkautions in Höhe von Euro.

Die Barkautions ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kautions an den Mieter auf folgendes Konto zurück zu zahlen:

Kontoinhaber Konto-Nr. BLZ

Ort den

Vermieter

Mieter

